



Leitfaden zum betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassen- tarifverträge der Bauwirtschaft

EINE ORIENTIERUNGSHILFE FÜR DIE PRAXIS

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die Bedeutung und die Reichweite der tarifvertraglichen Besonderheiten zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft.

Ziel ist es, mehr Transparenz in Bezug auf die Teilnahme an den Sozialkassenverfahren zu schaffen, damit insbesondere Verbände, öffentliche Einrichtungen oder interessierte Dritte im Rahmen ihrer Existenzgründungsberatungen qualifiziert Erstinformationen zu den Sozialkassenverfahren geben können.

Auch für Betriebe erleichtert der Leitfaden die Orientierung bei der Frage, ob sie die Leistungen aus den Sozialkassenverfahren beanspruchen können. Der Leitfaden gibt einen guten Überblick über die tarifrechtliche Einordnung aller für die Sozialkassenverfahren relevanten Gewerke und erleichtert dem Anwender eine Einschätzung, ob die ausgeführten Tätigkeiten der beschäftigten Mitarbeiter bauliche Leistungen sind.

Dabei dient der Leitfaden nicht der finalen Beurteilung des betrieblichen Geltungsbereichs, sondern beschreibt die typischen und die am häufigsten auftretenden Abgrenzungs-

fragen zu anderen Branchen und Gewerken. Die abschließende Beurteilung erfolgt in jedem Einzelfall durch SOKA-BAU auf Grundlage der jeweiligen betrieblichen Konstellationen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.



Gregor Asshoff

Vorstandsmitglied



Manfred Purps

Vorstandsmitglied

Inhalt

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 2 | Vorwort | 16 | Tätigkeiten, die aufgrund speziellerer Tarifverträge grundsätzlich nicht von den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft erfasst werden |
| 3 | Leitfaden zum betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge der Bauwirtschaft | 19 | Nächste Schritte |
| 4 | Tätigkeiten im Sinne der Tarifverträge zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft | | |
| 12 | Tätigkeiten, die grundsätzlich nicht von den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft erfasst werden, wenn diese arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden | | |

Leitfaden zum betrieblichen

Geltungsbereich der Sozialkassen-

tarifverträge der Bauwirtschaft

Eine Orientierungshilfe für die Praxis

Dieser Leitfaden gibt Ihnen einen ersten Überblick zur tarifrechtlichen Einordnung einzelner Gewerke und ermöglicht eine Einschätzung, inwieweit bei den durch die Betriebe ausgeführten Tätigkeiten bauliche Leistungen vorliegen.

Wann liegt ein Baubetrieb im Sinne der Tarifverträge über die Sozialkassenverfahren beziehungsweise nach dem Sozialkassensicherungsgesetz SokaSiG im Baugewerbe vor?

Um einen Baubetrieb handelt es sich,

- › wenn er gewerblich Bauten aller Art erstellt oder
- › gewerblich bauliche Leistungen erbringt, die mit und ohne Lieferung von Baumaterialien oder Bauteilen der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen wie z. B. Fliesenlegearbeiten, Trocken- und Montagearbeiten oder
- › mit oder ohne Lieferung von Stoffen und Bauteilen gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringt.

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der arbeitszeitlich überwiegend (mehr als 50 %) ausgeübten Tätigkeit des Betriebs bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit. Gewinne und Umsätze sowie die Unterscheidung zwischen Bauhaupt- und Baunebengewerbe spielen bei der Beurteilung keine Rolle.

Auch selbständige Betriebsabteilungen und Mitarbeitergruppen von baufremden Betrieben können von dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren beziehungsweise nach dem Sozialkassensicherungsgesetz SokaSiG im Baugewerbe erfasst werden, wenn

- › die Betriebsabteilung oder die Gesamtheit von Arbeitnehmern überwiegend bauliche Leistungen erbringt und

- › weitere Voraussetzungen wie z. B. die organisatorische Abgrenzbarkeit zwischen verschiedenen Abteilungen oder eine koordinierte Zusammenarbeit von gewerblichen Arbeitnehmern außerhalb der stationären Betriebsstätte vorliegen. Für Betriebe mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmer zur Ausführung von Bauarbeiten nach Deutschland entsenden, gelten grundsätzlich die gleichen Bewertungsmaßstäbe. Beurteilungsgrundlage sind alle Tätigkeiten im In- und Ausland.

Welche Rechtsgrundlagen sind für die Beurteilung des betrieblichen Geltungsbereichs maßgeblich?

- › Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)
- › Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)
- › Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
- › Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG)

Unter www.soka-bau.de finden Sie die aktuell gültigen Tarifverträge.

Was genau wird nach dem Tarifvertrag beziehungsweise nach dem SokaSiG geprüft?

1. Wird die durch den Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausgeführte Arbeit von den im Tarifvertrag genannten Gewerken (§ 1 Abs. 2, Abschnitt IV, V VTV) oder von den allgemeinen Beschreibungen (§§ 1 Abs. 2, Abschnitt I–III VTV) erfasst?
2. Gibt es Gewerke, die wegen speziellerer Tarifverträge ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2, Abschnitt VII VTV z. B. Dachdecker, Maler, Schreiner)?
3. Hat die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bautarif-Vertragswerken auf Grund eines spezielleren Tarifvertrages Vorrang?

Ist der Betrieb schon mehrere Jahre als Baubetrieb aktiv, dann besteht auch eine Beitragspflicht für die Vergangenheit. Für diesen Zeitraum hat der Betrieb die Möglichkeit, Erstattungsansprüche gegenüber SOKA-BAU geltend zu machen.

DIESER LEITFADEN ENTHÄLT NUR BEISPIELE

Die abschließende Beurteilung erfolgt in jedem Einzelfall durch SOKA-BAU auf Grundlage der jeweiligen betrieblichen Konstellation. Sie können vorab über den im Internet hinterlegten Selbsttest prüfen, ob es sich bei den im Betrieb ausgeführten Arbeiten um bauliche Leistungen handelt.

1. Tätigkeiten im Sinne der Tarifverträge zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft. Diese Tätigkeit oder zusammengerechnete Tätigkeiten aus diesem Abschnitt muss der Betrieb arbeitszeitlich überwiegend ausführen.

	Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
1	Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit	Aufbringen bituminöser Stoffe, Innen und Außenbereich, Spezialabdichtungen, Grundwasserschutz, Deponiebau, Wasserbau, Tunnelbau, Ingenieurbau	Flachdachabdichtungen im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung* (siehe Erklärung Seite 15)	Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit, wenn diese durch gelernte Dachdecker gesellen ausgeführt werden
2	Aptierungs- und Drainierungsarbeiten	Entwässern von Grundstücken, Urbarmachung von Bodenflächen, Grabenräumungsarbeiten, Faschierungsarbeiten, Verlegen von Drainagen, Herstellung von Vorflut- und Schleusenanlagen	Mäharbeiten an Grabenböschungen, sofern diese im Zusammenhang mit anderen baulichen Leistungen (Zusammenhangsarbeiten) stehen	Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, die von baufremden Betrieben ausgeführt werden (vgl. AVE-Einschränkungen beim Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. und bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen)
3	Asbestsanierungsarbeiten	Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten, alle notwendigen Vor- und Nacharbeiten (hermetische Abschirmung, Abtransport, Reinigung, Abbau)	Beschichtungsarbeiten im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung* (siehe Erklärung Seite 15)	Asbestbeschichtungsarbeiten, die durch einen Betrieb ausgeführt werden, der Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz ist
4	Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen	Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den vom Betrieb ausgeführten baulichen Leistungen stehen		Aufbau von Gerüsten, die nicht im Zusammenhang mit Bauleistungen errichtet werden

	Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
5	Bauten- und Eisenschutzarbeiten	Oberflächenschutz auf Beton sowie Entrostung und Eisenanstrich an Stahlbauwerken, z. B. Brücken, Hallen, Dach- und Turmkonstruktionen etc.	Malerindustriearbeiten, z. B. Korrosionsschutz an Schiffsrümpfen auftragen	Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten, die durch Betriebe durchgeführt werden, die nicht Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes e. V. sind
6	Bautrocknungsarbeiten	Einwirken auf das Gefüge von Mauerwerken, Verwendung von Kunststoffen oder Chemie oder Kondensatoren, Elektroosmose, Flächentrocknung	Thermografie als Vorbereitungsmaßnahme	Reine Thermografiearbeiten, Aufstellen von Heizkörpern oder Lufttrockern, z. B. zur Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden auf Teppichböden oder (Einbau)-Möbeln
7	Beton- und Stahlbetonarbeiten	Betonarbeiten (Gießen, Verlegen von Betonstahl = Armierung), Betonschutz (Kunststoff), Kugelstrahlarbeiten, Anbringen von Sollbruchfugen, Beseitigung von Betonschäden		Beton- und Stahlbetonoberflächenschutzarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; statische Betonsanierungen fallen nicht darunter
8	Bohrarbeiten	Brunnenbohrarbeiten, Bodenuntersuchungen, Einbringen von Wärmesonden, Aufschlussbohrung, Wassergewinnung, Verpress- und Verfüllarbeiten, Horizontalbohrung	Bohrungen zur Erdwärmege- winnung in Abgrenzung zu den bergrechtlichen Vorschriften zur Urproduktion	Bohrarbeiten, um Bodenschätze zu gewinnen oder aufzuspüren
9	Brunnenbauarbeiten	Brunnenbauarbeiten zur Förderung von Grundwasser, Sanierung, Bau von Wassersenkungsanlagen		
10	Chemische Bodenbefestigung	Stabilisierung des Bodens durch Einschwemmen von Mitteln (z. B. bei Brücken, Hochhäusern, Feld- und Gehwegen, Tunnel- und Stollenvortrieben)		

Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
11 Dämm-/Isolierarbeiten	Wärme-, Kälte-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten (Akustikbau, Einblasdämmung, Dampfsperren), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen, vorbeugender Brandschutz (Feuerisolierung, Brandschutztüren, Brandschutzplatten)		
12 Erdbewegungsarbeiten	Wegebau-, Meliorations- (Eingriffe in Ödlandschaften zur Verbesserung der Bodenqualität), Landgewinnungs- (Rainbowing), Deichbauarbeiten, Wildbach-, Lawinenverbau, Sportanlagenbau, Errichtung von Schallschutzwällen (z. B. Gabionen oder Faschinen) und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen (auch Vor- und Nacharbeiten)		Die AVE des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. ist zu beachten
13 Estricharbeiten	Estricharbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen u. Ä.		
14 Fassadenbauarbeiten	Zuschnitt, Anpassung und Montage von Fassadenkonstruktionen und Fassadenelementen	Arbeiten, die durch Betriebe des Dachdecker- und Glaserhandwerks ausgeführt werden; die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten* (siehe Erklärung Seite 15)	Fassadenbauarbeiten, die nicht von der AVE der Bautarifverträge abgedeckt sind, z. B. des Klempnerhandwerks und des Metallbauhandwerks
15 Fertigbauarbeiten	Einbauen und Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken, Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb oder einen anderen Betrieb desselben Unternehmens (Gesellschafteridentität) zusammengefügt oder eingebaut werden		Weiterveräußerung von hergestellten Fertigbau-Produkten an nicht beteiligte Dritte; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten

Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
16 Feuerungs- und Ofenbauarbeiten	Erstellung, Instandsetzung und -haltung von feuerungstechnischen Anlagen der Industrie (Hochöfen, Müllverbrennungsanlagen, Kokereien, Brennanlagen), Bau von Schornsteinen und Rauchgasabzugsanlagen		Bau von Kachelöfen, Kaminöfen und Herden
17 Fliesenarbeiten	Platten-, Mosaik-, Ansetz- und Verlegearbeiten, Verfugen von Fliesen und Platten		Fliesenarbeiten, die durch Betriebe des Steinmetzhandwerks durchgeführt werden; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
18 Fugarbeiten an Bauwerken	Verfugen von Verblendmauerwerk, Anschlüssen zw. Einbauteilen und Mauerwerk, dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art		
19 Glasstahlbetonarbeiten	Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen		Herstellung von Glasbausteinen
20 Gleisbauarbeiten	Herstellung, Instandsetzung und -haltung des Eisenbahnoberbaus (Schwellen, Schotter, Schienen, Verschweißen, Verlegen von Kabeltrögen)		Bau und Montage von Fahrleitungen, z. B. Ampeln, Oberleitungen und Stromleitungen
21 Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, Beton- und Mörtelmischungen	Herstellen von Baustoffen, z. B. Beton- und Mörtelmischungen, wenn die Baustellen des herstellenden Betriebes oder verbundener Unternehmen hiermit versorgt werden		Herstellung von nicht lagerfähigen Baustoffen, wenn der überwiegende Produktionsanteil auf dem freien Markt an uneteiligte Dritte veräußert wird
22 Hochbauarbeiten	Hochbauarbeiten; diese umfassen nicht nur die tragende Konstruktion und das Mauerwerk, sondern alle Bestandteile eines Bauwerks		

	Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
23	Holzschutzarbeiten	Arbeiten zur Bekämpfung von Hausschwamm, Holzbock, Holzwurm an Holzteilen, Arbeiten zur Verhinderung von Feuer, Alterungs-, Witterungs- und Umwelteinflüssen	Teilarbeiten an Mauerwerksteilen	Betonschutz- und Oberflächen-sanierungsarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind
24	Kanalbau-/Sielbauarbeiten	Erstellung von Entwässerungsgräben, insbesondere der Bau von Kanalschächten		
25	Maurerarbeiten	Alle Maurerarbeiten		
26	Rammarbeiten	Verselbständigte Teiltätigkeiten des Tiefbaus zum Verdichten von Böden, Einrammen von Pfählen und Spundwänden (Bohlen aus Holz, Stahlbeton oder Stahl, z. B. zur Baugrubenabsicherung sowie zum Kanal- und Wasserbau)		
27	Rohrleitungsbau	Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen, Schweißarbeiten an den Rohren, grabenlose Verlegung von Versorgungsleitungen, Rohrsanierungen (TV-Kamera, Inliner, Molchung)	Arbeiten des Klempnerhandwerks, Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, Elektroinstallationsgewerbes, der Zentralheizungsbauer und der Lüftungsbauer im Sinne der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung* (siehe Erklärung Seite 15)	Bloße Verlegung von Kabeln bzw. Einziehen von Kabeln in bestehende Leerrohre ohne durch den Betrieb erbrachte Erdarbeiten; Löt-, Spleiß- und Anschlussarbeiten; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
28	Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten	Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten		Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten, die im Rahmen der Urproduktion, wie z. B. Bergbau, ausgenommen sind
29	Schalungsarbeiten	Schalungsarbeiten als Teil des Betonbaus	Die Herstellung von Schalungen wird auch dann als baulich gewertet, wenn diese überwiegend selbst verbaut werden	Produktion von Schalungselementen zum Verkauf oder zum Verleih an Dritte
30	Schornsteinbauarbeiten	Neubau und Umbau von Industrie- und Hausschornsteinen, Schornsteinsanierung, Querschnittverengung		Schornsteinbauarbeiten, die durch Betriebe des Heizungsbauer- bzw. Ofensetzerhandwerks nach VTV Abschnitt VII durchgeführt werden

Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
31 Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten	Betonbohr- und -sägearbeiten, Durchbrucharbeiten inklusive Beseitigung / Abtransport von Schutt	Fräsarbeiten an Fahrbahndecken, wenn die Fahrbahndecke inkl. Tragschicht entfernt wird	Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Deutschen Abbruchverband e. V., im Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e. V. oder im Abbruchverband Nord e. V. sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
32 Stahlbiege- und Flechtarbeiten	Stahlbiege- und Flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden		Herstellung von Bewehrungselementen durch Biegen und Zusammenfügen (Flechten) von Betonstahl; Herstellung von Stahlmatten, wenn diese im Anschluss von anderen Betrieben verarbeitet/eingebaut werden
33 Stakerarbeiten	Verstärkung von Holzbalkendecken durch kreuzweise angebrachte Verstreibungen		
34 Straßenbauarbeiten	Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzbauarbeiten, Fräsarbeiten, Fugenschneidarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten (Farbe oder Heißplastik), Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes (wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes oder verbundener Unternehmen versorgt werden), Pflasterarbeiten	Herstellung von Mischgut und Einbau überwiegend für das eigene oder verbundene Unternehmen (siehe § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 19 VTV); Pflasterarbeiten auch im Rahmen von GALA-Bau	Straßenbauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V., Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V. oder VERO sind; Markierung von Baustellen, Baustellenabsicherung und Fahrbahnmarkierungen durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
35 Straßenwalzarbeiten	Straßenwalzarbeiten wie Glätten, Verdichten, aber auch die Herstellung von Belag und Unterbau		
36 Stuck- und Putzarbeiten	Gips- und Rabetarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen		Stuck-/Putzarbeiten, die durch Betriebe des Maler- und Lackierhandwerks ausgeführt werden

	Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
37	Technische Dämm- und Isolierarbeiten	Alle technischen Dämm- und Isolierarbeiten, auch an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; hierzu gehört auch die Montage von vorgefertigten Blechteilen um Rohrleitungen		
38	Terrazzoarbeiten	Terrazzoarbeiten		Herstellung von Terrazzowaren
39	Tiefbauarbeiten	Tiefbauarbeiten, insbesondere Ausschachtungs- und Planierungsarbeiten; der Abtransport des Aushubes von eigenen Baustellen		Reine Transportleistungen ohne Zusammenhang mit eigenen baulichen Leistungen, z. B. reiner Abtransport von Aushub, reine Anlieferung von Erde, Steinen oder Kies für fremde Baustellen
40	Trocken- und Montagebauarbeiten	Wand- und Deckeneinbau, Verkleidungen, Montage von Baufertigteilen einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern (Decken- und Wandverkleidungen, Nut- und Federbretter, Paneele, MDF, Spannfolien, Leichtbauwände, Trennwandsysteme, Doppelböden, Zwischendecken, Kassetendecken, Trapezbleche), Montage von Kabelträgersystemen, Einbau von vorgefertigten Fenstern, Türen und Toren	Diese Arbeiten werden zum Teil von Schreibern/Tischlern, Dachdeckern, Klempnern, Malern und Lackierern ausgeführt. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten* (siehe Erklärung Seite 15)	Trocken- und Montagebauarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
41	Verlegen von Bodenbelägen (Parkett, PVC, Linoleum, Laminat, Teppichboden)	Nur in Verbindung mit baulichen Leistungen (z. B. Estrich, Trockenestrich)		Verlegen von Bodenbelägen, wenn der Betrieb Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz ist oder zum Parkettlegerhandwerk gehört; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
42	Vermieten von Baumaschinen	Mit Bedienpersonal zur Erbringung von baulichen Leistungen (Bagger, Betonpumpen, Straßenfräse, Teemaschinen, Kran, Radlader, Raupe, Walze, Asphaltkocher)		Beim Einsatz von Asphaltkochern muss die Unmittelbarkeit zwischen Transport und Bauleistung bestehen

Tätigkeiten	Vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Möglicherweise vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten	Nicht vom Tarifvertrag erfasste Tätigkeiten
43 Wärmedämmverbundsystem	Wärmedämmung und Isolierung an Außenwänden	Diese Arbeiten führen auch Betriebe des Maler- und Lackierhandwerks sowie des Dachdeckerhandwerks aus	Wärmedämmverbundsystemarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Hauptverband Farbe, Gestaltung, Bautenschutz sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten
44 Wasserwerksbauarbeiten	Wasserhaltungsarbeiten (Abführen von Grundwasser), Wasserbauarbeiten, Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau		
45 Zimmerarbeiten	Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes (Konstruktion des Holzbaus, Ingenieurholzbaus), Aufstellen von Dach-, Wand-, Brücken-, Hallen- und Deckenkonstruktionen, Zimmerei mit Sägewerk (Zusammenhang) dann, wenn die gefertigten Holzteile für bauliche Leistungen verwendet werden (Indiz: Maßanfertigung mit konkretem Auftragsbezug)		Zimmerarbeiten durch Betriebe, die Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff sind; die Einschränkung der AVE der Bau-Tarifverträge ist zu beachten



2.

Tätigkeiten, die grundsätzlich nicht von den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft erfasst werden, wenn diese arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden. Eine Teilnahmepflicht zu den Sozialkassenverfahren besteht nicht, wenn eine der hier genannten Tätigkeiten für sich betrachtet zu mehr als 50 Prozent der Arbeitszeit ausgeübt wird. Eine arbeitszeitliche Zusammenrechnung der hier aufgeführten Gewerke führt nicht dazu, dass die Teilnahmepflicht entfällt.

Tätigkeiten	Definition und Beispiele	Rückausnahmen
1 Beton- und Terrazzowaren herst. Gewerbe	Unter Betonwaren sind Erzeugnisse zu verstehen, die mit oder ohne Stahleinlage im Wesentlichen in Massenfertigung hergestellt werden. Insbesondere handelt es sich hier um Hohlblocksteine, Betonringe, Gehwegplatten und Pflastersteine	Betriebe, die Betonfertigteile herstellen, z. B. Stützen, Binder, Balken, Decken- und Wandelemente, Treppen, sind hier nicht gemeint
2 Dachdeckerhandwerk	Grundsätzlich sind Betriebe, die mit dem Dachdeckerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind und arbeitszeitlich überwiegend klassische Dachdeckerarbeiten, wie die Eindeckung von Steildächern und Reparaturen an Steildächern erbringen, von der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft ausgeschlossen	Im Rahmen des Dachdeckerhandwerks fallen neben klassischen Dachdeckertätigkeiten auch Arbeiten an, die baugewerbliche Leistungen darstellen, wie zum Beispiel Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit. Diese Tätigkeiten werden sowohl von Betrieben des Baugewerbes als auch von Betrieben des Dachdeckerhandwerks ausgeführt. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (Siehe Erklärung auf Seite 15)
3 Elektroinstallationsgewerbe	Ein Unternehmen ist dann vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV ausgenommen, wenn es arbeitszeitlich überwiegend Leitungen der Haus-technik für Elektrizität verlegt, instand setzt oder instand hält (elektrische Leitungen, Transformatoren, Antennenanlagen)	Die Montage von Trägersystemen; reine Anschluss-tätigkeiten von Solarmodulen durch Elektriker sind keine baulichen Leistungen. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (siehe Erklärung Seite 15). Gegebenenfalls weitere Rückausnahmen beachten
4 Gas- und Wasserinstallationsgewerbe	Gas- und Wasserinstallateure fertigen Rohrleitungsanlagen, bauen sie zusammen und installieren sie. Sie stellen Anlagen und Geräte der sanitären Haus-technik und Gasheizungsanlagen auf, schließen sie an und regulieren sie	Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (siehe Erklärung Seite 15). Gegebenenfalls weitere Rückausnahmen beachten
5 Gerüstbauhandwerk	Gerüstbauer bauen die verschiedenen Gerüste auf und errichten diverse Sonderkonstruktionen	Werden Gerüstbauarbeiten jedoch im Zusammenhang mit baulichen Leistungen, wie Putz- oder Stuckarbeiten, erbracht, so werden sie den baugewerblichen Tätigkeiten zugerechnet (§ 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 1 Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen)

	Tätigkeiten	Definition und Beispiele	Rückausnahmen
6	Glaser- handwerk	Glaser arbeiten in den Bereichen Glasbau, Fenster- und Türeimbau, Glasfassadenbau, Innenausbau, Kunstverglasung und Glasveredelung und führen ihre Tätigkeit in der Werkstatt sowie an und in Gebäuden und an anderen Objekten aus. Glaser verarbeiten das von Glasherstellern gefertigte Glas in der Glaserei mit Werkzeugen wie Glasschneider, Zuschneidewinkel und Maschinen, wie der Schleifmaschine. Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaser ist Gegenstand der Berufsausbildung zum Glaser unter anderem der Einbau montagefertiger Teile und Erzeugnisse wie Fenster, Türen, Fassaden. Hierbei handelt es sich auch um baugewerbliche Leistungen im Sinne des VTV	Anschlussfugen und Glasversiegelungen sind beispielsweise keine Tätigkeiten, die ausschließlich dem Glaserhandwerk zuzuordnen sind. Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (siehe Erklärung Seite 15)
7	Herd- und Ofensetzer- handwerk	Die Erstellung von Kachelöfen, Kachelkaminen, offenen Kaminen, Kaminöfen, Herden und dergleichen stellt seit dem 01.07.1992 keine bauliche Leistung im Sinne des VTV mehr dar	Vor diesem Zeitpunkt handelte es sich dabei um Bauleistungen. Dies gilt auch für Betriebe, die in erheblichem Umfang (mind. 20 %) Maurerarbeiten oder Fliesen-, Platten- und Mosaikansetz- und -verlegearbeiten erbringen, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von offenen Kaminen, Kachelkaminen oder Kachelöfen stehen.
8	Klempner- handwerk	Klempnermeister planen, steuern und überwachen die Arbeitsprozesse v. a. in handwerklichen Klempnereien oder in Montagebetrieben des Gas-, Wasser-, Heizungs- oder Lüftungsinstallationsbaus	Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (siehe Erklärung Seite 15)
9	Klimaanlagen- bauer	Anlagenmechaniker für Klimatechnik planen und installieren versorgungstechnische Anlagen und Systeme. Sie warten diese auch und setzen sie instand	Die Sowohl-als-auch-Rechtsprechung ist zu beachten.* (siehe Erklärung Seite 15)
10	Maler- und Lackierer- handwerk	Grundsätzlich sind Betriebe, die mit dem Maler- und Lackiererhandwerk eingetragen sind und arbeitszeitlich überwiegend Anstrich-, Lackier- und Tapezierarbeiten erbringen, von der Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft ausgeschlossen	
11	Nassbaggerei	Nassbagger sind Baumaschinen zum Abtragen von Erdmassen und Geröll in stetiger oder absetzender Weise in nicht zu tiefen Gewässern	Eine freiwillige Teilnahme am Urlaubsverfahren ist möglich

Tätigkeiten	Definition und Beispiele	Rückausnahmen
12 Naturstein- und Naturwerkstein-industrie	Natursteine werden sowohl in der Industrie (Zementherstellung, Schotter, Granulate), im Gartenbau, als Fassadenverkleidungen, Küchenarbeitsplatten, Waschtische, Treppen, Bodenbelag, Fensterbänke, in der Grabmal-Herstellung, für Außenfassaden, bei Restaurierungen als auch in der Steinbildhauerei (Denkmäler, Skulpturen) sowie als Natursteinmauerwerk verwendet	
13 Parkettleger-handwerk	Betriebe, die sich arbeitszeitlich überwiegend mit dem Verlegen von Parkett (Bodenbelag) befassen, werden nicht vom VTV erfasst	Sofern allerdings die Verlegung von Parkett im Zusammenhang mit Arbeiten im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 11 (Estricharbeiten) VTV und/ oder § 1 Abs. 2 Abschn. V Nr. 38 (Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen) VTV ausgeführt wird, handelt es sich bei der Verlegung von Parkett um eine bauliche Leistung im Tarifsinne
14 Säurebau-industrie	Zum 01.01.1985 wurde der Tarifvertrag dahingehend geändert, dass nur Betriebe der Säurebauindustrie ausgenommen sind. Betriebe, die Säurebauarbeiten (Schutz gegen aggressive Stoffe wie Laugen, Säuren) ausführen, d. h. handwerklich auf der Baustelle entsprechende Materialien verarbeiten, werden seither vom VTV erfasst. Unter Säurebau ist die Erstellung, Instandhaltung oder Änderung von baulichen Anlagen zu verstehen, die der Produktion, Aufbewahrung oder Beseitigung chemischer Stoffe dienen, unter Verwendung von Werkstoffen, die gegen chemische Einflüsse resistent sind	
15 Schreiner- oder Tischler-handwerk	Die Einschränkung der AVE von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe bei Mitgliedschaft im Bundesverband Holz und Kunststoff ist zu prüfen. Tischler stellen Möbel, Türen und Fenster aus Holz und Holzwerkstoffen her oder führen Innenausbauten durch. Meist handelt es sich dabei um Einzelanfertigungen	Die Ausnahme eines Betriebes setzt voraus, dass die in der Ausnahmenvorschrift genannten Tätigkeiten in dem Betrieb arbeitszeitlich überwiegen. Die Rückausnahmeregelung in dieser Tarifbestimmung, wonach Betriebe des Schreinerhandwerks vom betrieblichen Geltungsbereich des VTV nicht erfasst werden, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier)-, Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden, bewirkt, dass der ausschließlich Trocken- und Montagebauarbeiten ausführende Betrieb nicht von der Ausnahme erfasst wird

Tätigkeiten	Definition und Beispiele	Rückausnahmen
16 Steinmetzhandwerk	Herstellen und Bearbeiten von Natur- und Betonwerkstein, Bekleidungen und Belägen, Verlegen und Versetzen von Natursteinprodukten und Produkten aus Verbundwerkstoffen, soweit sie teilweise aus Naturstein bestehen, sowie – wenn diese Tätigkeiten nicht arbeitszeitlich überwiegend ausgeübt werden – Verlegen und Versetzen von Produkten aus anderen Materialien, Restaurierungen und Antragsarbeiten in natürlichem und künstlichem Stein, Reinigungs- und Imprägnierungsarbeiten sowie Konservierungsarbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltung in Natur- und Betonwerkstein, alle im Rahmen des Grabmalherstellens, -bearbeitens und -versetzens anfallenden Arbeiten sowie alle Bildhauerarbeiten	

* Bei der Sowohl-als-auch-Rechtsprechung werden Tätigkeiten behandelt, die sowohl bauliche Leistungen als auch ausgenommene Tätigkeiten nach Abschnitt VII VTV darstellen. Bei solchen Tätigkeiten kommt es entscheidend darauf an, welches Gepräge in dem Betrieb vorherrscht. Zum Beispiel ist die Frage zu klären, ob in dem Betrieb die entsprechenden Arbeiten von Bauarbeitnehmern oder gelernten Gesellen des Ausnahmegerwerks, z. B. Schreiner, Maler, Klempner, ausgeführt werden beziehungsweise ob die auszuführenden Arbeiten von einem Meister des Ausnahmegerwerks, z. B. Schreiner, Maler, Klempner, geleitet oder beaufsichtigt werden.



3. Tätigkeiten, die aufgrund speziellerer Tarifverträge oder der Verbändevereinbarung grundsätzlich nicht von den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft erfasst werden. Die Tätigkeit ist aber nur dann ausgenommen, wenn der Betrieb eine Mitgliedschaft zu dem Verband oder der Innung nachweist, die er bis zum 30.06.2014 erworben hat. Sollte die Mitgliedschaft jünger sein, dann muss der Betrieb neben der Mitgliedschaft auch Tätigkeiten ausführen, die in der Einschränkungsklausel exakt genannt sind.

Maler und Lackierer

Beispiele

Betriebe, die

- › von den Rahmentarifverträgen für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackierhandwerk in der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Saarland oder deren AVE erfasst werden und
- › überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages genannt sind

Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder-, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metalllackierer-, Gerüstbau-, Entrostungs- und Eisenanstrich-, Wärmedämmverbundsystem-, Betonschutz-, Oberflächenanierungs-, Asbestbeschichtungs-, Fahrbahnmarkierungs- sowie Bodenbeschichtungs- und -belagsarbeiten ausführen

Abbruch

Betriebe, die

- › unmittelbar oder mittelbar Mitglied im Deutschen Abbruchverband e. V., im Fachverband Betonbohren und -sägen Deutschland e. V. oder im Abbruchverband Nord e. V. sind und
- › überwiegend ganz oder teilweise Bauwerke, Bauwerksteile oder einzelne Elemente aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton abbrechen, demontieren, sprengen, Beton bohren oder sägen

Rückausnahme: wenn die Abbrucharbeiten im unmittelbaren Zusammenhang zu baulichen Leistungen stehen

Garten- und Landschaftsbau

Betriebe, die

- › Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. sind und
- › unter anderem zu mindestens 20 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit Grünarbeiten ausführen

Herstellen und Unterhalten von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbaues (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten u. Ä.), der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen u. Ä.), des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe u. Ä.) und des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Flugplätze u. Ä.) sowie von Bauwerksbegrünungen im Außen- und Innenbereich

Lohnunternehmen Land- und Forstwirtschaft

Betriebe, die

- › Lohnunternehmen der Land- und Forstwirtschaft sind und vom Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland erfasst werden, und
- › überwiegend landwirtschaftliche Flächen drainieren

Holz und Kunststoff

Beispiele

Betriebe, die bis zum 30.06.2014 unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Holz und Kunststoff sind

oder

- > nach dem 30.06.2014 unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Holz und Kunststoff geworden sind
- und
- > überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich des jeweils geltenden Manteltarifvertrags für das Tischlerhandwerk genannt sind

Wenn ihre Tätigkeiten zu mindestens 20 % der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von qualifizierten Arbeitnehmern (Tischler-/Schreinergelesen) ausgeführt oder von einer besonders qualifizierten Person (Tischler-/Schreinermeister) geleitet oder beaufsichtigt werden.

Darunter fallen Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von z. B. Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, ...

Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten, ...

Für die Herstellung und den Einbau von Holztreppe und Dachgauben ist eine Sonderbestimmung zu beachten

Metall

Betriebe, die bis zum 30.06.2014 unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Metall sind

oder

- > nach dem 30.06.2014 unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Metall geworden sind
- und
- > überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind

Stahl- und Metallbaukonstruktionen, Fördersysteme, Konstruktionen des Anlagenbaues sowie Schließ- und Sicherungssysteme entwerfen, planen, herstellen, montieren, in Betrieb nehmen, umbauen und instand halten unter Einbeziehung von steuerungstechnischen Systemen und deren Schnittstellen.

Das sind Betriebe, die insbesondere

1. Verbindungen an Bauwerken und Konstruktionen unter Berücksichtigung von Befestigungsverfahren, Befestigungselementen, lösbaren und unlösbaren Befestigungssystemen, insbesondere Schweiß- und Klebeverbindungen sowie des Montagegrundes planen und herstellen,
 2. Metallarbeiten entwerfen, zeichnerisch darstellen, modellieren, berechnen, herstellen, montieren und instand halten,
 3. Schmiedetechniken, insbesondere manuelles und maschinelles Schmieden und Treiben ausführen,
 4. Anlagen und Bauteile unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes restaurieren und rekonstruieren,
 5. Metalloberflächen schützen, farblich gestalten und veredeln,
 6. Befestigungstechniken, insbesondere unter Berücksichtigung bautechnischer Erfordernisse und des Denkmalschutzes ausführen,
 7. Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente und Wintergärten planen, konstruieren, fertigen, einbauen oder instand halten.
-

Sanitär, Heizung und Klima, Klempner, Behälter- und Apparatebauer

Betriebe, die

- bis zum 30.06.2014 Mitglied des Zentralverbandes Sanitär Heizung und Klima sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden oder
 - Mitglied nach dem 30.06.2014 des Zentralverbandes Sanitär Heizung und Klima geworden sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden und
 - überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind
- Für Betriebe des Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerks; darunter fallen insbesondere Betriebe, die folgende Tätigkeiten ausführen:
1. Planung und Bau von Rohrleitungsanlagen, ausgenommen Fernleitungen, aus allen zugelassenen Werkstoffen für Gase, Wasser, Abwasser und chemische Flüssigkeiten
 2. Verlegung und Anschluss von Rohren für Tankstellen
 3. Eindeckung von Dachflächen und Verkleidung von Decken- und Wandflächen mit Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, einschließlich des Anbringens aller funktionsbedingten Schichten sowie der Trag- und Befestigungsstrukturen
 4. Ausführung von Arbeiten aus Stabstahl, Profilstahl, Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen an Bauwerken, insbesondere an Anlagen zur Innen- und Außenentwässerung
 5. Entwurf und Herstellung von gebrauchts- und kunsthandwerklichen Gegenständen sowie von Bauteilen aus Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, insbesondere von Verkleidungen für Rohrleitungen und Behälter, von Leitungen für lufttechnische Anlagen und für Förder- und Transportanlagen
 6. Planung und Herstellung von Rohren, Rohrleitungen und Formstücken für feste, flüssige und gasförmige Stoffe im gesamten Druck- und Temperaturbereich
 7. Planung und Bau von Kaminen für offenes Feuer
 8. Planung und Bau von Kachelgrundöfen, von Kachelherden und von transportablen keramischen Dauerbrandöfen und Herden

Elektrohandwerk

Betriebe, die

- bis zum 30.06.2014 Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden oder
 - Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke nach dem 30.06.2014 geworden sind und von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes erfasst werden und
 - überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im fachlichen Geltungsbereich eines am 01.01.2003 geltenden spezielleren Mantel- oder Rahmentarifvertrages des Verbandes oder der Mitgliedsverbände genannt sind
- Für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender baulicher Nebenpflichten im Sinne von § 5 Handwerksordnung anbieten, sofern dem Betrieb nicht nachgewiesen wird, dass die baulichen Tätigkeiten inklusive dieser baulichen Nebenpflichten kalenderjährlich mehr als 50 % der betrieblichen Gesamtarbeitszeit betragen
- Bauliche Nebenpflichten im Sinne von § 5 HwO können insbesondere im Zusammenhang mit folgenden elektrohandwerklichen Dienstleistungen anfallen:
1. Kabel- und Leitungsinstallationen innerhalb und außerhalb von Gebäuden
 2. Photovoltaik- und Solarmontagen auf Gebäuden und Freiflächen
 3. Öffentlichen Beleuchtungsinstallationen bzw. Elektroinstallationen auf Masten

4. Erstellung und Montage von Anlagen zur Energieerzeugung
5. Erstellung und Montage von Infrastruktur für E-Mobilität einschließlich Energieverteilernetze
6. Erstellung und Montage von Kabel- und Leitungstrassen einschließlich ihrer Trägersysteme in und außerhalb von Gebäuden
7. Erstellung und Montage von elektrischen Brandschutzsystemen
8. Erstellung und Montage von Kabelschächten und -kanälen, Legen von Erdkabeln
9. Erstellung und Montage elektrotechnischer Fertigteilmontagen (z.B. Trafo- und Netzverteilstationen)
10. Geothermie- und Luftwärmepumpeninstallationen;
11. Fahrweg-Elektrotechnik einschließlich Signalanlagen und sonstiger Elektroinstallationen (z.B. Weichenheizungen)
12. Verkehrsleit- und Signaltechnik
13. Erstellung und Montage elektrischer Licht- und Werbeanlagen an und außerhalb von Gebäuden
14. Elektroinstallationen im Laden- und Einrichtungsraum
15. Modernisierung von Elektrospeicher-Heizanlagen
16. Installation elektrischer Fußbodenheizungen
17. Elektroinstallationen bei Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Batteriespeicheranlagen

Sind Betriebe bis zum 30.06.2014 bereits Mitglied in einem der nachfolgend aufgeführten Handwerksverbände geworden, besteht in der Regel keine Teilnahmepflicht an den Sozialkassenverfahren. Bei späterem Erwerb der Mitgliedschaft kommt es auch darauf an, ob der Betrieb die in der Einschränkungsklausel genannten Tätigkeiten ausführt:

- > Bundesverband Holz und Kunststoff
- > Bundesverband Metall
- > Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
- > Zentralverband Raum und Ausstattung
- > Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Mit den Einschränkungen der Allgemeinverbindlicherklärung der Baurarifverträge werden Tarifüberschneidungen sowie die Verdrängung anderer Tarifverträge (bezogen auf die entsenderechtlichen Urlaubsregelungen und das Urlaubskassenverfahren) vermieden.

Sind Betriebe Mitglied in einem der nachfolgend aufgeführten Industrieverbände, besteht in der Regel keine Teilnahmepflicht an den Sozialkassenverfahren, wenn die Mitgliedschaft bereits ab dem 01.07. 1999 (Stichtag) bestand. Bei späterem Erwerb der Mitgliedschaft kommt es auch darauf an, ob der Betrieb die in der Einschränkungsklausel genannten Tätigkeiten ausführt:

- > Hauptverband der Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie und verwandter Industriezweige e. V.
- > Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e. V.
- > Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft Steine und Erden
- > Bundesverband der Deutschen Mörtelindustrie e. V.
- > Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e. V.
- > Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V.
- > Verbände der kunststoffverarbeitenden Industrie
- > Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. (Gesamtmetall)

4. **Ergibt sich nach durchgeführter Prüfung, dass es sich um einen sozialkassenpflichtigen Betrieb handelt, kann sich der Kunde direkt über die Internetplattform SOKA-BAU-online anmelden. Mit der Online-Anwendung ermöglicht SOKA-BAU die Selbstverwaltung von Daten und Meldungen sowie den Zugriff auf alle Arten von Informationen und Formulare. Weitere Hinweise zu SOKA-BAU-online finden Sie unter: service.soka-bau.de**

ARBEITNEHMER-PLUS**ARBEITGEBER-PLUS****URLAUBSVERFAHREN**

- ✓ Branchenweite Absicherung der individuellen Urlaubsansprüche
- ✓ Einsatzflexibilität durch Urlaubsübertragung ins gesamte nächste Kalenderjahr und Entschädigungsmöglichkeit
- ✓ Mitnahme von Urlaubsansprüchen zu anderen Arbeitgebern ohne finanzielle Nachteile
- ✓ Urlaubskosten nur für tatsächliche Beschäftigungszeiten

ÜBERBETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

- ✓ Ausgleich branchenspezifischer Versorgungslücken
- ✓ Attraktive zusätzliche Altersversorgung ohne Kosten für den Vertrieb
- ✓ Ansprüche werden branchenweit unabhängig vom Arbeitgeber erworben
- ✓ Risikominimierung durch stark diversifizierte Kapitalanlage

BERUFSAUSBILDUNG

- ✓ Qualifizierte Berufsausbildung mit überbetrieblichem Bestandteil
- ✓ Sicherung des Fachkräftebedarfs
- ✓ Gezielte Vorbereitung auf die Ausbildung (Einstiegsqualifizierung)
- ✓ Finanzierung der Berufsausbildung für die Ausbildungsbetriebe

SOKA-BAU ist die gemeinsame Einrichtung der drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft:



Weitere Informationen:
www.soka-bau.de

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden

Kostenfreie Servicenummern

Telefon 0800 1200 111

Fax 0800 1200 333

service@soka-bau.de

www.soka-bau.de

